

5. Verwaltungsgerichtsbarkeit



Auch ich möchte Sie herzlich begrüßen. Ich spreche nun über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und habe mir dafür den für Kinder und Jugendliche relevanten Bereich der Diskriminierungsgefahr in Schulen angesehen. Also Diskriminierungen von Schüler*innen durch Lehrende.

Zunächst also zum Alter im öffentlichen Recht allgemein: Wie im Zivilrecht können die meisten öffentlich-rechtlichen Handlungsformen – also im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozess grundsätzlich erst mit Volljährigkeit vorgenommen werden.

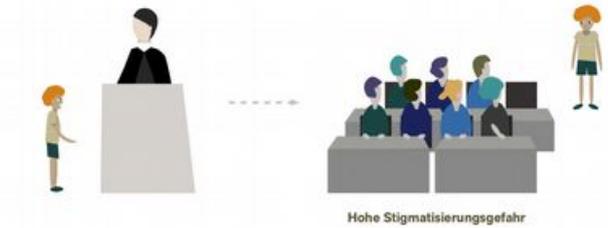
Das gilt nicht für Petitionen und petitionsartige Beschwerden. Im Fall von Beschwerden gegen Diskriminierungen in der Schule, kommt hier beispielsweise die Dienstaufsichtsbeschwerde in Frage. Das sei kurz erwähnt, weil es in diesem Kontext bekannt ist und naheliegt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde stellt aber einen bloßen Vortrag gegenüber einer Behörde dar, der dann ein verwaltungsinternes Disziplinarverfahren in Gang setzt, auf das der Beschwerdeführer keinen Einfluss mehr hat. Wir betrachten hier, wie gesagt, nur gerichtliche Konstellationen. Was die Erfolgsaussichten betrifft, nehmen sich die bestehenden Möglichkeiten allerdings nicht viel.

Verwaltungsgerichtliche Prozessfähigkeit besteht ebenfalls grundsätzlich erst mit Volljährigkeit. Das schreibt die Verwaltungsgerichtsordnung in § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO vor, indem sie auf die nach Bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen (also wieder §§ 1, 2, 104 ff. BGB) verweist. Das folgt auch einer rechtssystematischen Logik, wie wir im Fall der Staatshaftung gleich sehen werden.

Kommen wir zu möglichen Diskriminierungsfällen. Als Beispiele seien zunächst folgende drei Fälle betrachtet: Der Ausschluss eines Kindes von einem Kurs, der Ausschluss von einer Klassenfahrt und eine schlechtere Note. Jeweils verfügt durch eine Lehrperson aufgrund einer diskriminierenden Zuschreibung. Der Weg zum Verwaltungsgericht wird in diesen Konstellationen freilich erst spät, wenn überhaupt begangen. Einerseits weil er nicht sehr aussichtsreich und alles andere als niedrigschwellig ist.

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Diskriminierung in der Schule

Anfechtungsklage

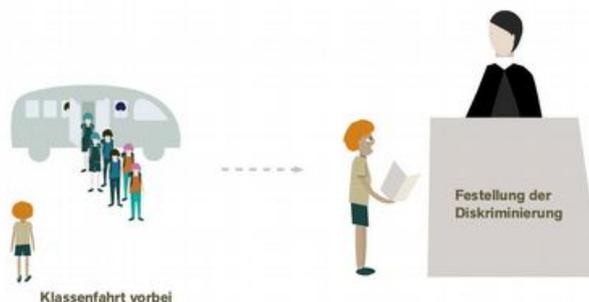


Andererseits wird die Situation in der Regel bereits sehr zugespitzt und von Stigmatisierungen geprägt sein. Vor dem Prozess wurden regelmäßig vergeblich andere Wege der Klärung bemüht und wenn dies dann der erste wirksame Schritt sein soll, dann geraten die Betroffenen in eine Situation noch stärkerer Stigmatisierungsgefahr. Diese Gefahr ist bereits ein Hemmnis im Vorhinein und hat nachweislich schwere Folgen, wenn sie sich im Nachhinein realisiert.

Vor den Verwaltungsgerichten gibt es eine begrenzte Anzahl an Verfahrensarten, die zwar laut Grundgesetz Rechtsschutz für jeden möglichen Fall garantieren müssen, ihrerseits aber auch bestimmte Voraussetzungen haben. Infrage kommen für die vorliegenden Sachverhalte zunächst immer die Anfechtungsklage, bei der es um die Aufhebung und die Verpflichtungsklage, bei der es um den Erlass eines Verwaltungsaktes geht – hier also die Aufhebung der Note oder die Verpflichtung zur Ermöglichung der Teilnahme an einer Fahrt, einem Kurs. Das erste Problem stellt sich, weil diese Klagen nur bei Verwaltungs- nicht aber sogenannten Realakten greifen. Um das zweifelsfrei zu unterscheiden, müsste der Lehrer eigentlich einen begründeten, bestenfalls schriftlichen Bescheid mit vorheriger Anhörung und Rechtsbehelfsbelehrung über den diskriminierenden Ausschluss vom Kurs an den Schüler übermittelt haben. Das ist natürlich nie der Fall. Nach herrschender Rechtsprechung wird das höchstens im Falle einer karriererelevanten Abschlussnote angenommen. Das OVG Münster (*Beschluss vom 22.01.2001 – 19 A 1901/00*) nahm bei einer Zeugnisnote dann einen Verwaltungsakt an, wenn sie „tatsächliche Auswirkungen auf das künftige Berufsleben des Schülers bzw. Prüflings hat“.

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Diskriminierung in der Schule

Feststellungsklage,
Fortsetzungsfeststellungsklage



Das zweite Problem stellt sich, weil die Klage nur solange möglich ist, wie der diskriminierende Akt noch andauert. Sobald die Fahrt beendet oder der Kurs vorbei ist, kann die Klage im Fall der Anfechtung nur noch zur nachträglichen Feststellung einer Diskriminierung führen. Wenn sie überhaupt zulässig ist, weil ein Verwaltungsakt vorliegt.



Handelt es sich um einen Realakt, wie auch zum Beispiel bei einer Beleidigung im Rahmen des Unterrichts, kann eine Allgemeine Leistungsklage zur Unterlassung oder Folgenbeseitigung (Widerruf) oder eine Feststellungsklage erwogen werden. Diese Klagen scheitern - wenn nicht daran, dass ein Unterlassen oder ein Widerruf faktisch nicht mehr möglich sind – zumindest an einem weiteren essentiellen Problem: Der Beweisbarkeit. Selbst in Fällen der Sachverhaltsfeststellung hat hier vor Gericht tatsächlich immer der sogenannte „Rahmen pädagogischen Ermessens“ eine Rolle zugunsten der Diskriminierenden gespielt.



Betrachten wir gravierende Fälle der Beleidigung und Tätlichkeiten, dann kann eine Aussicht auf Entschädigung in Form von Schmerzensgeld und Schadensersatz im Wege eines Amtshaftungsverfahrens bestehen. Da diese Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geführt werden, vor denen erst mit Volljährigkeit geklagt werden kann, ergibt sich auch der bereits angedeutete systematische Grund, warum dies vor Verwaltungsgerichten nicht anders sein sollte. Besteht Aussicht auf einen solchen Anspruch werden Betroffene aber vor die ordentlichen Gerichte ziehen und ein verwaltungsgerichtliches Verfahren bei dem es nur zur Feststellung kommen könnte wird nicht begangen. Eine Feststellungsklage wäre dann ohnehin subsidiär, da diese Feststellung auch im Amtshaftungsprozess getroffen werden würde.

Ungeachtet der faktischen Probleme der Stigmatisierung und der Beweisbarkeit, geben verwaltungsgerichtliche Prozesse nur in Ausnahmefällen die Lösungen für solche Fallkonstellationen her. So wie auch die öffentlich-rechtlichen Beschwerdeformen, die bisher gezeigt wurden. Lediglich das Amtshaftungsverfahren ermöglicht Rechtsschutz und dort nur in gravierenden Fällen und bei entsprechender Beweislage. Im Zusammenspiel lässt diese Analyse zurecht Zweifel an der grundrechtlichen aber auch kinderrechtlichen Gewährleistung des Rechtsschutzes erheben und stellt die große Frage nach kindgerechten Gerichtsverfahren.